

# **SO\_GERICHTE VWBES.2011.223 vom 6. September 2011**

SO Obergericht, 2011-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2011.223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2011.223)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2011.223 du 6 septembre 2011

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2011.223 del 6 settembre 2011

## **Regeste**

Art. 30 ZGB. Namensänderung einer Schweizer Bürgerin, die seit Jahrzehnten einen Nachnamen aus dem arabischen Raum trägt.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Nach Art. 119 Abs. 1 ZGB behält der Ehegatte, der seinen Namen bei der Heirat geändert hat, den bei der Heirat erworbenen Familiennamen, sofern er nicht binnen einem Jahr, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder führen will. Die Scheidung der Beschwerdeführerin ist im Dezember 1996 rechtskräftig geworden. Sie hätte also bis im Dezember 1997 erklären müssen, ihren ledigen Namen A. wieder annehmen zu wollen. Dies hat sie nicht getan. Und zwar offenbar bewusst nicht, wollte sie doch denselben Familiennamen behalten wie ihre Tochter. Die Beschwerdeführerin führt also seit 1988, mithin 23 Jahre und damit eine sehr lange Zeit, den Familiennamen Z. Dies ist im Sinne des Grundsatzes der Namenskontinuität zu beachten und setzt die Hürde für eine allfällige Namensänderung höher an.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie werde im Berufs- und Privatleben wegen dieses arabischen Namens immer wieder mit Problemen konfrontiert. Bei einer allfälligen Stellenbewerbung werde sie von vornherein abgestempelt und ihre Chancen stünden wesentlich schlechter als mit dem schweizerischen Familiennamen. Bei der Wohnungssuche habe es Probleme gegeben, bei der Einreise in die Schweiz werde sie besonders streng kontrolliert, sie höre anstössige Bemerkungen und so weiter. Die ganze Situation sei für sie nicht mehr tragbar und beeinträchtige ihre Lebensqualität enorm. All diese von der Beschwerdeführerin als persönlichkeitsverletzend empfundenen Probleme und Vorkommnisse sind jedoch primär subjektiver Natur und werden durch keinerlei Beweismittel gestützt. Im Gegenteil: Die Beschwerdeführerin steht gemäss ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2010 erfolgreich mitten im Berufsleben, wohnt mit ihrer Tochter zusammen seit Oktober 2009 im Amt Thal-Gäu und ist wieder in einer sehr glücklichen Partnerschaft. Ernstliche Nachteile oder erhebliche Unannehmlichkeiten, die mit dem Familiennamen Z. verbunden wären, sind keine ersichtlich.

### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin legt ein Zeugnis ihres Hausarztes vor. Darin stellt der Hausarzt die Diagnose einer «intermittierenden depressiven Verstimmung bei psychosozialer Belastung (reduziertes Umfeld auf Arabisch störenden Namen/mangelnde Identifikation der Patientin mit ihrem Namen)» und befürwortet eine Namensänderung stark. Nebst dem, dass es sich

offensichtlich um ein Zeugnis handelt, das in seiner (zweiten) Ausführung nach Erlass der angefochtenen Verfügung auf Betreiben der Beschwerdeführerin erstellt wurde, genügt es den Anforderungen an ein Gutachten nicht. Es ist weder vollständig und nachvollziehbar noch schlüssig. Dr. R. ist Facharzt für Allgemeinmedizin FMH und verfügt, soweit ersichtlich, im Bereich der psychischen Erkrankungen über keine besonderen Kenntnisse. Wie er zu seiner Diagnose kommt, ist nicht ersichtlich; ob sie stimmt, ebenso wenig. Es entsteht vielmehr der Eindruck, sie basiere alleine auf den Schilderungen der Beschwerdeführerin. Der Arzt spricht von intermittierenden depressiven Verstimmungen. Nach Duden heisst intermittierend: zeitweilig aussetzend, nachlassend. Die depressiven Verstimmungen, wohl die Vorstufe einer Depression, kommen also nur zeitweilig vor und müssen medikamentös nicht behandelt werden. Gerade im Bereich von leichten Depressionen ist allgemein bekannt, dass Medikamente, in erster Linie Antidepressiva, von Hausärzten häufig und relativ rasch eingesetzt werden, da sie eine gute Wirkung erzielen und der Patient ohne Beizug eines Facharztes behandelt werden kann. Die Beschwerdeführerin wird nicht medikamentös behandelt, und dies lässt nur den Schluss zu, dass die geltend gemachte medizinische Beeinträchtigung durch den Familiennamen Z. nicht oder nur in sehr geringem Ausmass vorhanden ist. Das Zeugnis von Dr. R. erweist sich demzufolge als Gefälligkeitszeugnis und hat bezüglich der Namensänderung nur sehr geringen Beweiswert.

#### **E. 6**

Der Familienname Z. ist zweifellos arabisch-afrikanischer Herkunft und wird in der Schweiz auch als solcher erkannt. Er ist aber weder verletzend noch lächerlich und verleitet auch nicht zu sinnentstellenden und verletzenden Assoziationen. Z. ist in der Schweiz durchaus geläufig (19 Treffer im Telefonbuch unter [www.tel.local.ch](http://www.tel.local.ch)) und lässt sich in der deutschen Sprache problemlos verwenden und aussprechen. Es gibt auch von daher keinen Grund, den Familiennamen zu ändern.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. September 2011 (VWBES.2011.223)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.